



Elternverein am BGRG VIII

Albertgasse 18 – 22, A -1080 Wien

E-mail: elternverein@grg8.at

www.albertgasse.org

ZVR-Zahl: 539395572

Finanzrichtlinien des Elternvereins Albertgasse

- 1. Budgetplanung**
- 2. Mittelvergabe**
- 3. Individualförderung**
- 4. Projektförderung / Materialien**
- 5. Finanzausschuss**
- 6. Hinweise**

Laut Statuten verfolgt der Elternverein (EV) den Zweck, die Entwicklung der Schüler/-innen an dieser Schule in geistiger, sozialer und gesellschaftlicher Hinsicht zu fördern und die Schule nach Möglichkeit bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen finanziell, organisatorisch und auch personell zu unterstützen. Dieses Motto ist Grundlage für die Finanzrichtlinien.

1. Budgetplanung

Die jährlichen Einnahmen des EV liegen bei etwa € 7.000,- (Tendenz fallend).

Davon sollten etwa 40 Prozent für diverse Fixkosten reserviert werden. Dazu gehören beispielsweise:

- Pokale und/oder Preise für Schwimmfest, Sportfest, etc.
- Maturafeiern
(traditionell in der Höhe der von der jeweiligen Klasse in diesem Jahr eingezahlten EV-Beiträge)
- Albertball
- Aufwandsentschädigung Schulbuchaktion
- Aufwandsentschädigung für Vertreter/-innen des Lehrpersonals im EV
- diverse Geschenke
(Weihnachten, „Dankeschöns“, etc.)
- Mitgliedsbeitrag Dachverband der Elternvereine

Die restlichen 60 Prozent können für schulbezogene Anschaffungen, Projekte der Klassen, bzw. für Zuschüsse an Schüler/-innen zu Schulveranstaltungen vergeben werden.

Dabei ist zu beachten, dass diese Ansuchen immer rechtzeitig im Vorhinein gestellt werden (spätestens eine Woche vor der Ausschusssitzung müssen die Anträge beim Elternverein einlagen), da verbindliche Beschlüsse nur in den etwa alle zwei Monate stattfindenden Ausschusssitzungen getroffen werden können.

Ansuchen um Zuschüsse zu größeren Projekten sollten spätestens Anfang November vorliegen. Gemeinsam mit den bekannten Fixkosten soll solcherart eine sinnvolle Budgetplanung ermöglicht werden.

Im Rahmen der Budgetplanung sind auch Rücklagen zu bilden, die gewährleisten, dass im jeweils darauffolgenden Schuljahr bis zum Eingang der neuen Elternvereinsbeiträge ausreichend Mittel vorhanden sind, um den Vereinszweck erfüllen zu können.

2. Mittelvergabe

Über die Mittelvergabe ist grundsätzlich im Ausschuss abzustimmen. In dringenden Fällen ist der/die Vorsitzende ermächtigt, in Abstimmung mit dem/der Finanzreferenten/-referentin Beträge bis zu € 300,- zu vergeben. Die Bekanntmachung in der darauf folgenden EV-Auschusssitzung ist unbedingt notwendig.

3. Individualförderung

Schulveranstaltungen sind eines der effizientesten Mittel zur Stärkung und Förderung der Klassengemeinschaft. Um auch Schüler/-innen in finanziell schwächeren Verhältnissen die Teilnahme zu ermöglichen, stellt auch der EV Unterstützungen für Familien bereit.

Die Förderungen im Einzelnen:

- für Skikurse, Sport- und Unterstufenprojektwochen:
bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten (maximal € 250)

- für Sprachreisen:
bis zu einem Drittel der Kosten (maximal € 400)
- sonstige Schulveranstaltungen, auch wenn sie am Standort der Schule durchgeführt werden

Von Seiten aller Schulpartner der jeweiligen Klasse ist darauf zu achten, dass pro Klasse pro Schuljahr nicht mehr als zwei Schüler/-innen einen diesbezüglichen Antrag stellen müssen. In begründeten Sonderfällen kann der EV auch darüber hinausgehende Unterstützungen beschließen.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind

- Einkommen/Ausgaben
- Familienstand
- Familiengröße

zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Elternverein (regelmäßige Bezahlung der EV-Beiträge) und die zeitgerechte Vorlage des ausgefüllten Antragformulars. Vor der Beschlussfassung im EV ist die Kontaktaufnahme zwischen Vorsitzendem/-er, Finanzreferenten/-referentin und Klassen-Elternvertretern/-innen notwendig.

Die Behandlung und Bewilligung der Ansuchen um Förderung findet im Ausschuss des Elternvereins absolut vertraulich und ohne Namensnennung statt.

Gegen die Entscheidung des EV kann kein Einspruch erhoben werden.

Die Antragsteller/-innen werden nach der Sitzung über die Entscheidung des EV-Ausschusses informiert.

Auszahlung werden direkt an den Veranstalter geleistet und nicht an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

4. Projektförderung / Materialien

Unterstützt werden Projekte bzw. zusätzliche Unterrichtsmaterialien, welche nicht aus dem Schulbudget bestritten werden können. Um eine möglichst gerechte Verteilung der Elternvereinsmittel zu erzielen, richten sich Priorität und Förderungshöhe im Allgemeinen nach dem Gemeinnutzen. Je mehr Schüler/-innen aktiv an einem Projekt teilnehmen können oder von dessen Ergebnissen unmittelbar profitieren, desto eher kann mit einer Unterstützung für das Projekt gerechnet werden.

Schriftlich vorgelegte Förderungsanträge können nur dann bearbeitet werden, wenn der EV die Möglichkeit hat, den Antrag noch vor der betreffenden Veranstaltung in einer Ausschusssitzung zu beraten.

5. Finanzausschuss

Zur Unterstützung von Finanzreferenten/-referentin und Stellvertreter/in kann aus den Mitgliedern des Ausschusses ein Finanzausschuss gebildet werden. Ihm obliegt beispielsweise die Budgetplanung, die Aufbereitung der Anträge, das Ausarbeiten von Empfehlungen für eine Mittelverwendung, die geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen, und die Ausarbeitung bzw. Änderung von Finanzrichtlinien.

Die Vorschläge des Finanzausschuss sind dem EV-Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Hinweise

Primär liegt die Verantwortung für die Förderung und den Erhalt der Klassengemeinschaft bei den jeweiligen Klassenlehrern/innen, den Klasseneltern und den Schülern/innen.

Daher empfiehlt der EV, bereits bei der Planung von Veranstaltungen auf die finanziellen Möglichkeiten aller betroffenen Familien Rücksicht zu nehmen, um zu vermeiden, dass trotz Unterstützungen eine Finanzierungslücke bleibt.

Dabei ist zu beachten, dass nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass Familien mit finanziellen Engpässen auch den Kriterien für Bezüge von öffentlichen Stellen entsprechen. Es darf nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Elternverein alle Anträge auf Zuschuss in der gewünschten Höhe erfüllen kann.

Insbesondere bei der Planung der – meist teureren – Sprachreisen sollte der Klassenverband gemeinsam entscheiden, ob allfällige Freiplätze oder Rabatte (sind beim Veranstalter zu erfragen) nicht wenigstens zum Teil jenen Familien zugute kommen sollten, deren Kindern dadurch erst die Teilnahme an der Reise ermöglicht wird.

Manche Klassen beginnen auch bereits einige Jahre vor Antritt der Reise, gemeinsam anzusparen, ähnlich einem Sparverein.

Ein Tipp zu den Skikursen:

Um die Belastung durch die bei wachsenden Kindern oft jährlich nötige Erneuerung der Sportausrüstung zu mindern, gibt es verschiedene Möglichkeiten, Alpin- und Langlaufskier, Stöcke, Schuhe oder Snowboards kostengünstig auszuleihen (z.B.: Zentrale für Sportgeräteverleih der Stadt Wien).

Das Ausleihen wird an der Albertgasse üblicherweise von den Skikursleitern/innen organisiert. Zumeist macht ein gutes Drittel der Skikursteilnehmer/innen von dem Angebot Gebrauch.

Weiters gibt es die Möglichkeit, von öffentlichen Stellen auf Landes- und Bundesebene, oder – vor allem bei Sprachreisen – über den Veranstalter sonstige Zuschüsse zu erhalten.

Bei Ansuchen um eine Schüler/-innenunterstützung (Bundesförderung) an den Stadtschulrat ist unbedingt zu beachten, dass die Einreichfrist mit 31.März endet. Anträge sollten frühestmöglich gestellt werden. Die Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der Schüler/-innenunterstützung erscheinen auf den ersten Blick sehr niedrig. Der Begriff „Bemessungsgrundlage“ ist in diesem Fall jedoch nicht mit „Einkommen“ gleichzusetzen. Das Einkommen ist zwar Ausgangspunkt, wird aber laut Schulbeihilfegesetz §12, Abs. 10 zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage noch um eine Reihe von Abschlägen vermindert. Solche gibt es etwa für nichtselbstständige Einkünfte oder für mehrere Kinder in einer Familie.

Stand November 2016